

Fabrik-Inhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuführen.

Sie dürfen denselben keine Waare creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnungs-, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Schluß folgt.

### Tagesgeschichte.

**Dippoldiswalde**, den 1. Juli. Ueber die heute Morgen in der Schule und darauf in der Kirche stattgehabte Probe der Herren Lehrer Mauersberger, Hellriegel und Mohr für die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle hieselbst werden wir einiges Nähere in nächster Nr. d. Bl. mittheilen. Für heute melden wir nur, daß der Stadtrath in einer, sofort nach beendigter Probe gehaltenen Sitzung den Herrn Lehrer Hellriegel aus Adorf einstimmig gewählt hat. Der Antritt desselben wird im October erfolgen.

**Frauenstein**, 28. Juni. Bei der am Johannis- tage unter zahlreicher Betheiligung im hiesigen Rath- hausaale vom Superintendenten Lic. Dr. Haffe abge- haltenen Diöcesan-Versammlung der geistlichen und gemeindlichen Abgeordneten sämtlicher 21 Kirchen- Vorstände des Frauenstein-Saydaer Kirchensprengels, bei welcher man auch die Herren Kirchenpatrone v. Schönberg auf Pürschenstein und Meyer auf Preyschen- dorf bemerkte, und welcher eine liturgische Segensandacht mit Motette in der Stadtpfarrkirche voranging, sind durch Abstimmung nach Maßgabe einer Tags zuvor eingegangenen hohen Cultusministerial-Verordnung, wonach den Kirchenvorständen auf solchen Versamm- lungen je zwei Stimmen, eine geistliche und eine ge- meindliche zustehen, folgende Anträge der Tagesordnung, die von der Superintendentur auf Grund eingeforderter Kirchenvorstandsberichte ausgearbeitet und gedruckt aus- gegeben war, angenommen worden: 1) Es möge allen Kirchenvorständen hiesiger Diöces, sowie allen darum nachsuchenden, zur Ermöglichung vollständiger Ausübung ihres verfassungsmäßigen vornehmsten Be- rufes nach §. 1 und §. 18, 1 der R.-V.-D. ein irgend- wie näher zu bestimmendes, jedenfalls zwangsfrei und auf Antrag zu übendes Vorbescheidungsrecht Namens der Gemeinde behufs gütlicher Friedensstiftung und Sittenvermahnung gewährt werden, auf Grund des biblischen, vom Herrn selbst vorgegebenen Gemeinde- rechts nach Ev. Matth. 18, V. 17. (Ephoralantrag). 2) Es möge den Kirchenvorständen das Veranla- gungsrecht, d. h. das Recht, für kirchliche Zwecke, deren Kosten nicht aus dem Kirchenarar zu bestreiten sind, Anlagen von der Kirchengemeinde durch die Orts- gemeinderäthe zu verlangen, mit Wegfall der beschrän- kenden Bestimmung in §. 2 des Publicationsgesetzes vom 30. März 1868 und §. 21, Abs. 2 der R.-V.-D. gewährt werden (Antrag des R.-V. v. Sayda.) Ueber den 3. Antrag: es möchte von der Verlags- handlung des Freiburger Gesangbuchs wieder eine Ausgabe desselben mit größerem Druck, unerwartet eines Landes- gesangbuchs, veranstaltet werden (R.-V. v. Clausnitz und Rämmerwalde) wurde nach Zurückziehung des Antrags von den Antragstellern zur Tagesordnung über- gegangen und der Superintendentur überlassen, Subscrip-

tionen durch die Pfarrämter jener u. a. Kirchspiele, die das Freiburger Gesangbuch haben, auf die gewünschte Ausgabe zu veranstalten und davon die Bestellung ab- hängig zu machen, da der Verleger Garantie für 1000 Exemplare verlangt. Ein 4. Antrag der R.-V. v. Clausnitz, Dörnthal, Pfaffroda und Sayda: es möchten während der Advents- und Passionszeit alle Ballmusiken untersagt werden, wurde in dieser Form von 13 Kirchenvorständen angenommen. 5) Fast einstimmige Annahme fand der Antrag des R.-V. v. Sayda: es möge das (neuerdings von gewissen Seiten angefochtene) Kirchenrathrescript vom 19. Juni 1812, Kirchenfalsa betr., aufrecht erhalten werden, jedoch mit Wegfall der Anzeigen an die Ephoren (Pastoral- conferenz des Amtsbez. Sayda, R.-V. v. Pfaffroda und Hallbach), wodurch sich der Antrag eines R.-V. auf Cassation jenes Rescripts erledigte. Ein Amendement: die Kirchenstrafe für Belügung der Gemeinde durch Anmaßung der Keuschheitsehrennamen von je 1 auf je 2 Thaler zu erhöhen, wurde zwar abgeworfen, dagegen ein anderes: die Falsarier durch Widerruf jener An- maßung von der Kanzel öffentlich nennen zu lassen, da jene Anmaßung in gleicher Form geschehen sei, mit Stimmenmehrheit gutgeheißen. Ueber den 6. An- trag: vor Concessionen zu Branntwein- Kleinverkauf und zu Errichtung neuer Schankstätten jeder Art möge von der Obrigkeit über die Bedürfnisfrage auch der Ortskirchenvorstand gehört werden (R.-V. v. Pfaff- roda, Sayda) beschloß die Versammlung, um auch den Schein jedes Eingriffs in das Polizeiwesen zu vermeiden, mit Aussprache des Vertrauens zu den Obrigkeiten, daß sie bei jenen Concessionen sich von der durch die Gesetze gebotenen Vorsicht leiten lassen würden, zur weiteren Tagesordnung überzugehen. 7) Einstimmig hingegen adoptirte sie den Antrag der Pastoralconferenz von Frauenstein: es möchten die bestehenden Gesetze über Heilighaltung der Sonn- und Feiertage durch- gängiger und wirksamer von den Behörden gehandhabt werden, und warf nur einen Specialantrag dazu auf Schärfung jener Gesetze ab. 8) Der Antrag: vor Ab- legung eines Reinigungseides möge das Gericht den Betreffenden erst an seinen Beichtvater verweisen, um ihn auf die religiöse Bedeutung des Eides nicht erst an Amtsstelle, sondern ungestört aufmerksam zu machen (R.-V. v. Dörnthal), wurde mit Majorität angenommen. 9) Der Antrag: bei Beerdigung nicht frevelhafter Selbstmörder möge eine Mitwirkung des geistlichen Amtes, wenn solche von den Hinterlassenen gewünscht werde, jedoch nur am Grabe und unter Fest- haltung der gesetzlichen Bestimmungen über das stille Begräbniß gestattet, vor Absendung eines Leichnams an die Anatomie aber auch der Pfarrer gehört werden (Pastoralconferenz von Sayda, R.-V. v. Sayda, Dörn- thal, Neuhausen, Pfaffroda), fand Annahme, während ein Specialantrag dazu: im ersteren Falle den Leichnam sogar in der gewöhnlichen Gräberreihe beerdigen zu lassen, entschieden abgelehnt wurde. Nach getroffener Auswahl unter dem übrigen Stoff der Tagesordnung verweilte man eingehend noch beim 14. Punkte derselben: Den ersten vier Punkten der Anträge mehrerer erzge- birgischer Pastoralconferenzen auf sorgliche Erhaltung und Pflege des zeitherigen segensreichen und sachlich nothwendigen Bandes zwischen Kirche und Schule beizupflichten (R.-V. v. Nassau-Rechenberg, Hermsdorf, Sayda u. a. m.), ohne sich einer hiermit sehr wohl verträglichen Revision des Volksschulgesetzes von 1835 behufs größerer Selbstständigkeit der Lehrer in ihrer